

Reglement über die Organisation von Schülertransporten in der Gemeinde Davos¹

Vom Schulrat am 7. März 2005
gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. j
des Landschaftsgesetzes über die Volksschule² erlassen
(Stand am 13. Dezember 2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

Zweck ¹ Dieses Reglement legt den Umfang, die Art und Weise sowie die Kostenverteilung für die Durchführung von Schülertransporten (Kindergarten und öffentliche Schule) in der Gemeinde Davos⁴ fest.
² Es gilt sinngemäss für die Transporte von Mittelschülern, welche die Schulpflicht gemäss übergeordnetem Recht absolvieren.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Voraussetzungen Schülertransporte werden in der Regel dann organisiert, wenn

- a) Schulklassen von verschiedenen Schulhäusern zusammengelegt werden;
- b) der Schulweg zu einem Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels distanz- und zeitgemäss einem Schüler zu Fuss nicht zugemutet werden kann;
- c) keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
- d) Verkehrssicherheitsgründe solche erfordern.

Art. 4

Schulanfang und -schluss ¹ Die Schulanfangs- und -schlusszeiten sind so anzusetzen, dass die Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel voll ausgenützt werden können. Zusätzliche Schülertransporte sind möglichst zu vermeiden.
² Der Schulrat ist für die Koordination zwischen Schule und Erbringer der Transportleistungen verantwortlich.

Art. 5

Wartezeiten ¹ Wartezeiten von der Dauer einer Lektion (45 Minuten) bis zur nächsten Transportmöglichkeit oder bis Schulbeginn geben kein Anrecht auf einen separat durchgeführten Schülertransport.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² DRB 81

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 31. März 2008; in Kraft getreten am 31. März 2008

⁴ Siehe DRB 10, FN 1

² Bei Wartezeiten auf die nächste Transportgelegenheit stehen den Schülern geeignete Räumlichkeiten für den Aufenthalt zur Verfügung.

II. Kosten und Organisation

Art. 6

Organisation, Gesuche ¹ Der Schulrat überprüft periodisch die Organisation der Schülertransporte und legt mit dem Leistungserbringer das Transportangebot im Sinne dieses Reglementes generell oder im Einzelfall fest.
² Transportgesuche für das nächste Schuljahr sind durch die Eltern der Schüler bis zum 1. März jedes Jahres an den Schulrat zu richten.
³ Der Schulrat entscheidet in der Regel bis am 30. Juni jedes Jahres über die Gesuche oder verfügt Änderungen der Transportmittel.

Art. 7¹

Transportmittel ¹ Der Schulrat ist für den Schülertransport zuständig und trifft dafür eine Leistungsvereinbarung mit dem VBD.
² Sofern im Interesse der Schüler Eigentransporte durch Eltern oder Dritte nötig sind, werden diese vom Schulrat in Auftrag gegeben.

Art. 8

Mindestzahl ¹ Spezielle Schülertransporte werden in der Regel erst dann durchgeführt, wenn mindestens drei Schüler den gleichen Schulweg haben.
² Andernfalls werden die Kosten gemäss Art. 9 oder 10 vergütet.

Art. 9²

Schulabonnement ¹ Alle Schüler mit einem Schulweg von mehr als 2,5 km oder Schüler, deren Schulweg aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. unwegsame Schulwege, lawinengefährdete Gebiete) oder aus Verkehrssicherheitsgründen (z.B. gefährliche Strassen) die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erfordert, sowie Schüler, die wegen persönlichen Einschränkungen dauerhaft auf die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen sind, erhalten gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem VBD ein Schülerabonnement. Der Geltungsbereich ist auf dem Abonnement vermerkt.
² Durch eine Eigenbeteiligung von 50 % der ordentlichen Kosten pro Abonnement kann das Schülerabonnement in ein reguläres Abonnement umgewandelt werden.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 13. Dezember 2013; in Kraft getreten am 13. Dezember 2013

² Fassung gemäss Nachtrag II vom 13. Dezember 2013; in Kraft getreten am 13. Dezember 2013

Art. 10

Selbst-
transporte

Werden Schüler, die gemäss Art. 3 Anspruch auf Schülertransporte haben, denen aber keine öffentlichen Transportmittel zur Verfügung stehen, von den Eltern oder Dritten zur Schule gebracht oder abgeholt, wird eine pauschale Kilometerentschädigung für die kürzere Distanz, d.h. entweder zum Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, ausgerichtet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Disziplinar-
recht

¹ Die Disziplinarordnung für die Volksschulen¹ gilt sinngemäss sowohl für gesondert durchgeführte Transporte als auch bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

² Das Personal der Transportunternehmungen kann Schüler, die sich nicht ordnungsgemäss benehmen, sich ausweisen lassen und entsprechende Meldung an den Schulvorsteher erstatten.

Art. 12

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Die Verordnung über die Organisation von Schülertransporten in der Landschaft Davos vom 13. November 1997 wird aufgehoben.

Art. 13

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

¹ DRB 81.1